

# ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

## LUXEMBOURG LAW FIRM

COMMISSION DE SURVEILLANCE  
DU SECTEUR FINANCIER

*Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes*

**Verordnung 10-5 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (geändert)**

*(Mémorial A – Nr. 239 vom 24. Dezember 2010 und  
Mémorial A – Nr. 5 vom 13. Januar 2012)*

Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108bis der Verfassung,

gestützt auf das geänderte Gesetz vom 23. Dezember 1998 über die Gründung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz (2),

gestützt auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen,

gestützt auf die Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren;

folgende Verordnung erlassen:

### KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Artikel 1*

#### **Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen im Hinblick auf die folgenden Aspekte festgelegt:

- (1) den umfassenden Inhalt, die Form und die Art der Bereitstellung der nützlichen Informationen, die den jeweiligen Anteilhabern im Falle einer Verschmelzung von dem übertragenden und dem übernehmenden OGAW zu übermitteln sind, um den Anteilhabern die Bildung eines fundierten Urteils über die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage sowie die Ausübung ihrer Rechte hinsichtlich der Genehmigung der Verschmelzung und hinsichtlich der Rücknahme oder der Auszahlung ihrer Anteile, ohne andere als der vom OGAW zur Deckung der Veräußerungskosten einbehaltenen Kosten, oder, sofern möglich, des Umtauschs in Anteile eines anderen OGAW, dessen Anlagepolitik vergleichbar ist und der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine einheitliche Leitung, ein Kontrollverhältnis oder eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, zu ermöglichen;
- (2) den Inhalt der Vereinbarung oder der internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten, die der Feeder-OGAW mit dem Master-OGAW abschließen muss sowie das Genehmigungsverfahren im Falle der Liquidation, der Verschmelzung oder der Spaltung eines Master-OGAW,
- (3) sofern der Master-OGAW und der Feeder-OGAW nicht dieselbe Verwahrstelle bestellt haben, die in die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrstellen aufzunehmenden Informationen, um beiden Verwahrstellen zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Arten von Unregelmäßigkeiten festzustellen, die negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben können und über die die Verwahrstelle des Master-OGAW die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Master-OGAW, den Feeder-OGAW oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW informieren muss,
- (4) den Inhalt der Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den zugelassenen Wirtschaftsprüfern<sup>1</sup> bzw. gegebenenfalls zwischen dem oder den unabhängigen Abschlussprüfern<sup>2</sup>, sofern ein Master-OGAW nicht denselben zugelassenen Wirtschaftsprüfer, bzw. gegebenenfalls unabhängigen Abschlussprüfer, bestellt hat, wie der Feeder-OGAW,
- (5) die Form und Art der Bereitstellung der Informationen eines Feeder-OGAW an seine Anteilhaber, sofern dieser Feeder-OGAW bereits die Tätigkeit eines OGAW bzw. eines Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW ausübt;
- (6) die vollständigen Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Modalitäten des Vertriebs von Anteilen von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen OGAW auf ihrem Hoheitsgebiet spezifisch relevant sind und die aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sein müssen sowie die Mittel, die den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der OGAW den Zugang zu den Informationen und dem Anzeigeschreiben, in welchem der OGAW den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats im Voraus seine Absicht mitteilt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben, erleichtern.

## *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „CSSF“: die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*,

---

<sup>1</sup> *réviseur d'entreprise agréé*

<sup>2</sup> *contrôleur légal des comptes indépendant*

- (2) „synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren“: die synthetischen Indikatoren im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr.583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt werden;
- (3) „Richtlinie 2009/65/EG“: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
- (4) „Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und von Artikel 156 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer;
- (5) „Neuordnung des Portfolios“ eine signifikante Änderung der Zusammensetzung des Portfolios eines OGAW.

## KAPITEL II

### VERSCHMELZUNGEN VON OGAW

#### *Abschnitt I*

#### *Inhalt der Informationen über die Verschmelzung*

#### *Artikel 3*

#### **Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen für die Anteilhaber**

(1) Die Informationen, die den Anteilhabern gemäß Artikel 72 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen, damit die Anteilhaber sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verschmelzung auf ihre Anlage bilden können.

Wird eine grenzüberschreitende Verschmelzung angestrebt, müssen der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW oder der in Luxemburg niedergelassene übernehmende OGAW in leicht verständlicher Sprache sämtliche Modalitäten und Verfahren in Bezug auf den anderen OGAW erläutern, die sich von den in Luxemburg üblichen Modalitäten und Verfahren unterscheiden.

(2) Die Informationen für die Anteilhaber des in Luxemburg niedergelassene übertragenden OGAW sind auf Anleger abzustimmen, die von den Merkmalen des übernehmenden OGAW und der Art seiner Tätigkeiten keine Kenntnis haben. Diese werden auf die wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW verwiesen und aufgefordert, diese zu lesen.

(3) Bei den dem Anteilhaber zu übermittelnden Informationen des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW muss der Schwerpunkt auf den Modalitäten der Verschmelzung und den potentiellen Auswirkungen auf den in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW liegen.

#### *Artikel 4*

#### **Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen für die Anteilhaber**

(1) Die Informationen, die den Anteilhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW gemäß Artikel 72 Absatz (3) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, umfassen Folgendes:

- a) Einzelheiten zu den Unterschieden hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW vor und nach Wirksamwerden der vorgeschlagenen Verschmelzung;
- b) wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden und des übernehmenden OGAW synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien aufweisen oder in der begleitenden erläuternden Beschreibung unterschiedliche wesentliche Risiken beschrieben werden, einen Vergleich dieser Unterschiede;
- c) einen Vergleich sämtlicher Kosten, Honorare und Gebühren beider OGAW auf der Grundlage der in den jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Beträge;
- d) wenn der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr bis Wirksamwerden der Verschmelzung;
- e) wenn der übernehmende OGAW eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr unter Gewährleistung einer gerechten Behandlung der Anteilhaber, die vorher Anteile des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW hielten;
- f) wenn dem übertragenden oder übernehmenden OGAW oder deren Anteilhabern gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung angelastet werden dürfen, Einzelheiten zu der Aufteilung dieser Kosten;
- g) eine Erklärung, ob die in Luxemburg niedergelassene Investmentgesellschaft bzw. ob die Verwaltungsgesellschaft des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW beabsichtigt, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

(2) Die Informationen, die den Anteilhabern des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW gemäß Artikel 72 Absatz (3) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu übermitteln sind, umfassen ferner eine Erklärung dahingehend, ob die in Luxemburg niedergelassene Investmentgesellschaft bzw. ob die Verwaltungsgesellschaft dieses in Luxemburg niedergelassenen OGAW davon ausgeht, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen

auf das Portfolio des übernehmenden OGAW hat, und ob sie beabsichtigt, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

(3) Die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW und/oder übernehmenden OGAW müssen gemäß Artikel 72 Absatz (3) Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen den Anteilhabern bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, welche unter anderem Folgendes umfassen müssen:

- a) Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des jeweiligen OGAW;
- b) einen Hinweis darauf, wie der in Artikel 71 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder gegebenenfalls des unabhängigen Abschlussprüfers erhalten werden kann.

(4) Die gemäß Artikel 72 Absatz (3) Buchstabe d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen Folgendes umfassen:

- a) sofern gemäß der auf den in Luxemburg niedergelassenen übertragenen OGAW, und gegebenenfalls auf den in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW, anwendbaren Vorschriften des Artikels 66 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen die vorgeschlagene Verschmelzung der Genehmigung der Anteilhaber unterliegt, das Verfahren für das Ersuchen der Genehmigung der Anteilhaber der vorgeschlagenen Verschmelzung und Angaben zu den Modalitäten gemäß derer die Anteilhaber über das Ergebnis informiert werden;
- b) Einzelheiten einer möglichen Aussetzung des Anteilhandels mit dem Ziel, eine effiziente Durchführung der Verschmelzung zu ermöglichen;
- c) Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß Artikel 75 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

(5) Ist im Verschmelzungsplan eine Barzahlung gemäß Artikel 1 Ziffer 20) Buchstaben a) und b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen, müssen die Informationen für die Anteilhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW detaillierte Angaben zu den beabsichtigten Zahlungen enthalten, einschließlich Angaben zu Zeitpunkt und Modalitäten der Barzahlung an die Anteilhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW.

(6) Muss die vorgeschlagene Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Artikels 66 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen von den Anteilhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenen OGAW und gegebenenfalls des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW genehmigt werden, dürfen die Informationen eine Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates der in Luxemburg niedergelassenen Investmentgesellschaft enthalten.

(7) Die Informationen für die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW müssen Folgendes umfassen:

- a) Angabe des Zeitraums, während dessen die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW noch Zeichnungs- und Auszahlungsaufträge von Anteilen erteilen können;
- b) Angabe des Zeitpunkts, ab dem Anteilinhaber, die ihre gemäß Artikel 73 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrgenommen haben, ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden OGAW wahrnehmen können;
- c) wenn die vorgeschlagene Verschmelzung gemäß Artikel 66 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen der Genehmigung durch die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenen OGAW unterliegt und der Vorschlag die erforderliche Mehrheit erhält, eine Erklärung, der zufolge Anteilinhaber, die gegen die vorgeschlagene Verschmelzung stimmen oder sich der Stimme enthalten und ihre gemäß Artikel 73 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen, Anteilinhaber des übernehmenden OGAW werden.

(8) Wird den Informationsunterlagen eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der vorgeschlagenen Verschmelzung vorangestellt, muss darin auf die Abschnitte der Informationsunterlagen verwiesen werden, die weitere Informationen enthalten.

#### *Artikel 5*

#### **Wesentliche Informationen für den Anleger**

(1) Den Anteilhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW muss eine aktuelle Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW zur Verfügung gestellt werden.

(2) Werden aufgrund der vorgeschlagenen Verschmelzung Änderungen an den wesentlichen Informationen für den Anleger des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW vorgenommen, so werden diese Informationen den bestehenden Anteilhabern des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW übermittelt.

#### *Artikel 6*

#### **Neue Anteilinhaber**

Zwischen dem Datum der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 72 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen an die Anteilinhaber und dem Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung müssen die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden und/oder übernehmenden OGAW die Informationsunterlagen und die aktuellen wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW jeder Person übermitteln, die Anteile am übertragenden oder am übernehmenden OGAW kauft oder zeichnet oder die Kopien des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen, des Prospekts oder der wesentlichen Informationen für den Anleger eines der beiden OGAW anfordert.

## *Abschnitt 2*

### ***Verfahren für die Übermittlung der Informationen***

#### *Artikel 7*

#### **Verfahren für die Übermittlung der Informationen an die Anteilinhaber**

(1) Die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden und/oder übernehmenden OGAW müssen den Anteilinhabern die gemäß Artikel 72 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu übermittelnden Informationen in Papierform oder mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung stellen.

(2) Sollen die Informationen allen oder bestimmten Anteilinhabern mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Bereitstellung der Informationen müssen an die Rahmenbedingungen, unter denen die Beziehungen zwischen Anteilinhaber und dem in Luxemburg niedergelassenen übertragenden oder übernehmenden OGAW oder, sofern relevant, der betroffenen Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden oder werden sollen, angepasst werden;
- b) der Anteilinhaber, dem die Informationen zur Verfügung zu stellen sind und welcher zwischen Papierform oder einem anderen dauerhaften Datenträger wählen durfte, entscheidet sich ausdrücklich für Letzteres.

(3) Für die Zwecke der Absätze (1) und (2) wird die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen die Geschäftsbeziehungen zwischen dem in Luxemburg niedergelassenen übertragenden oder übernehmenden OGAW bzw. deren Verwaltungsgesellschaften und dem Anteilinhaber ausgeführt werden oder werden sollen, als angemessen betrachtet, wenn der Anteilinhaber nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Anteilinhaber für die Ausführung seiner Geschäfte eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

## KAPITEL III

### **MASTER-FEEDER-STRUKTUREN**

#### *Abschnitt 1*

#### ***Vereinbarung und interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten***

#### ***zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW***

#### *Unterabschnitt 1: Inhalt der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW*

#### *Artikel 8*

#### **Zugang zu Informationen**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und

Feeder-OGAW muss in Bezug auf den Zugang zu Informationen folgende Angaben enthalten:

- a) wann und wie der Master-OGAW dem Feeder-OGAW Kopien seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen, des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie Änderungen dieser Unterlagen übermittelt;
- b) wann und wie der Master-OGAW den Feeder-OGAW über die Übertragung von Aufgaben des Investment- und Risikomanagements an Dritte gemäß Artikel 110 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterrichtet;
- c) wann und wie der Master-OGAW dem Feeder-OGAW – sofern relevant – interne Betriebsdokumente wie die Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens und die Compliance-Berichte übermittelt;
- d) welche Informationen zu Verstößen des Master-OGAW gegen Rechtsvorschriften, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen oder gegen die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW der Master-OGAW dem Feeder-OGAW meldet, einschließlich Angaben zu Modalitäten und Fristen dieser Meldung;
- e) falls der Feeder-OGAW zu Sicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investiert, wie und wann der Master-OGAW dem Feeder-OGAW Informationen über seine tatsächliche Risikoexposition gegenüber derivativen Finanzinstrumenten übermittelt, damit der Feeder-OGAW sein eigenes Gesamtrisiko gemäß Artikel 77 Absatz (2) Unterabsatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ermitteln kann;
- f) eine Erklärung, der zufolge der Master-OGAW den Feeder-OGAW über jegliche weitere Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Dritten unterrichtet, und gegebenenfalls wann und wie der Master-OGAW dem Feeder-OGAW diese Vereinbarungen über den Informationsaustausch übermittelt.

#### *Artikel 9*

##### **Anlage- und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf die Anlage- und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW folgende Angaben enthalten:

- a) eine Liste der Anteilklassen des Master-OGAW, in die der Feeder-OGAW anlegen kann;
- b) Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, sowie Nachlässe oder Rückvergütungen von Kosten oder Aufwendungen, die seitens des Master-OGAW gewährt werden;
- c) sofern zutreffend, die Modalitäten für jegliche anfängliche oder spätere Übertragung von Sacheinlagen vom Feeder-OGAW auf den Master-OGAW.

## *Artikel 10*

### **Standardvereinbarungen**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf Standardvereinbarungen Folgendes enthalten:

- a) Abstimmung der Häufigkeit und des Zeitplans für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilepreise;
- b) Abstimmung der Weiterleitung von Aufträgen durch den Feeder-OGAW, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der Rolle der für die Weiterleitung zuständigen Personen oder Dritter;
- c) sofern relevant, die erforderlichen Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Tatsache, dass einer oder beide OGAW auf einem Sekundärmarkt notiert sind oder gehandelt werden;
- d) sofern erforderlich, weitere angemessene Maßnahmen, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 79 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu gewährleisten;
- e) falls die Anteile des Feeder-OGAW und des Master-OGAW auf unterschiedliche Währungen lauten, die Grundlage für die Umrechnung von Aufträgen;
- f) Abwicklungszyklen und Zahlungsmodalitäten für Kauf und Zeichnung sowie Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen des Master-OGAW sowie, sofern entweder entsprechende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden sind oder in den in Artikel 79 Absätze (4) und (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Fällen, die Bedingungen, unter denen Auszahlungsaufträge im Wege der Übertragung von Sacheinlagen vom Master-OGAW auf den Feeder-OGAW ausgeführt werden können;
- g) Verfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden der Anteilinhaber;
- h) wenn das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen sowie der Prospekt des Master-OGAW diesem bestimmte Rechte oder Befugnisse in Bezug auf die Anteilinhaber gewähren und der Master-OGAW beschließt, in Bezug auf den Feeder-OGAW alle oder bestimmte Rechte und Befugnisse nur in beschränktem Maße oder gar nicht wahrzunehmen, eine Beschreibung der einschlägigen Bedingungen.

## *Artikel 11*

### **Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen Folgendes enthalten:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der zeitweisen Aussetzung und Wiederaufnahme von Rücknahme, Auszahlung, Kauf oder Zeichnung von OGAW-Anteilen durch den betreffenden OGAW;
- b) Vorkehrungen für Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Master-OGAW.

## *Artikel 12*

### **Standardvereinbarungen für den Prüfbericht**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf Standardvereinbarungen für den Prüfbericht Folgendes enthalten:

- a) haben Feeder- und Master-OGAW die gleichen Geschäftsjahre, Abstimmung der Erstellung der regelmäßigen Berichte;
- b) haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Geschäftsjahre, Vorkehrungen für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen durch den Master-OGAW an den Feeder-OGAW, damit dieser seine regelmäßigen Berichte rechtzeitig erstellen kann, und um sicherzustellen, dass der Abschlussprüfer<sup>3</sup> des Master-OGAW in der Lage ist, zum Abschlussstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht gemäß Artikel 81 Absatz (2) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erstellen.

## *Artikel 13*

### **Änderungen von Dauervereinbarungen**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf Dauervereinbarungen Folgendes enthalten:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW zu tätige Mitteilung beabsichtigter oder bereits wirksamer Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen, seines Prospekts oder seiner wesentlichen Informationen für den Anleger, wenn diese Modalitäten und dieser Zeitplan von den in dem Verwaltungsreglements, den Gründungsunterlagen oder dem Prospekt des Master-OGAW festgelegten Standardvereinbarungen hinsichtlich der Mitteilung von Anteilhabern abweichen;

---

<sup>3</sup> *Contrôleur légal des comptes*

- b) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW zu tätige Mitteilung einer geplanten oder vorgeschlagenen Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung;
- c) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW bzw. Feeder-OGAW zu tätige Mitteilung, dass er die Bedingungen eines Master-OGAW bzw. Feeder-OGAW nicht mehr erfüllt oder nicht mehr erfüllen wird;
- d) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW bzw. Feeder-OGAW zu tätige Mitteilung der Absicht, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle, seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer (oder gegebenenfalls seinen unabhängigen Abschlussprüfer) oder jegliche Dritte, die mit Aufgaben des Investment- oder Risikomanagements betraut sind, zu ersetzen;
- e) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW zu tätige Mitteilung anderer Änderungen von bereits bestehenden Vereinbarungen.

#### *Artikel 14*

#### **Wahl des anzuwendenden Rechts**

(1) Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW in Luxemburg niedergelassen muss die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW das Luxemburger Recht als das auf die Vereinbarung anzuwendende Recht festlegen und müssen die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte Luxemburgs anerkennen.

(2) Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen und ist einer der beiden in Luxemburg niedergelassen, muss die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder die in Artikel 60 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung als anzuwendendes Recht entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, festlegen und müssen die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht sie als für die Vereinbarung anzuwendendes Recht festgelegt haben.

#### *Unterabschnitt 2: Inhalt der internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten*

#### *Artikel 15*

#### **Interessenkonflikte**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft müssen angemessene Maßnahmen zur Abschwächung von Interessenkonflikten enthalten, die zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW oder zwischen Feeder-OGAW und anderen Anteilhabern des Master-OGAW entstehen können, sofern die Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft ergreift, um den Anforderungen von Artikel 109 Absatz (1) Buchstabe b) und Artikel 111 Buchstabe d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Kapitel III der Verordnung 10-4 der CSSF zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf

organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft zu genügen, nicht ausreichen.

#### *Artikel 16*

##### **Anlage- und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften muss in Bezug auf die Anlage- und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW Folgendes enthalten:

- a) eine Liste der Anteilklassen des Master-OGAW, in die der Feeder-OGAW anlegen kann;
- b) Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, sowie Nachlässe oder Rückvergütungen von Kosten oder Aufwendungen, die seitens des Master-OGAW gewährt werden;
- c) sofern zutreffend, die Modalitäten für jegliche anfängliche oder spätere Übertragung von Sacheinlagen vom Feeder-OGAW auf den Master-OGAW.

#### *Artikel 17*

##### **Standardvereinbarungen**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft müssen in Bezug auf Standardvereinbarungen Folgendes enthalten:

- a) Abstimmung der Häufigkeit und des Zeitplans für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilpreise;
- b) Abstimmung der Weiterleitung von Aufträgen durch den Feeder-OGAW, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der Rolle der für die Weiterleitung zuständigen Personen oder Dritter;
- c) sofern relevant, die erforderlichen Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Tatsache, dass einer oder beide OGAW auf einem Sekundärmarkt notiert sind oder gehandelt werden;
- d) angemessene Maßnahmen, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 79 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu gewährleisten;
- e) falls die Anteile des Feeder-OGAW und Master-OGAW auf unterschiedliche Währungen lauten, die Grundlage für die Umrechnung von Aufträgen;
- f) Abwicklungszyklen und Zahlungsmodalitäten für Kauf und Zeichnung sowie Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen des Master-OGAW sowie, sofern entweder entsprechende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden sind oder in den in Artikel 79 Absätze (4) und (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Fällen, die Bedingungen, unter denen Zahlungsaufträge im Wege der

Übertragung von Sacheinlagen vom Master-OGAW auf den Feeder-OGAW ausgeführt werden können;

- g) wenn das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen sowie der Prospekt des Master-OGAW diesem bestimmte Rechte oder Befugnisse in Bezug auf die Anteilhaber gewähren und der Master-OGAW beschließt, in Bezug auf den Feeder-OGAW alle oder bestimmte Rechte und Befugnisse nur in beschränktem Maße oder gar nicht wahrzunehmen, eine Beschreibung der einschlägigen Bedingungen.

#### *Artikel 18*

##### **Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten für Verwaltungsgesellschaften müssen in Bezug auf Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen Folgendes enthalten:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der zeitweisen Aussetzung und Wiederaufnahme von Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung von OGAW-Anteilen durch den betreffenden OGAW;
- b) Vorkehrungen für Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Master-OGAW.

#### *Artikel 19*

##### **Standardvereinbarungen für den Prüfbericht**

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten Verwaltungsgesellschaft müssen in Bezug auf Standardvereinbarungen für den Prüfbericht Folgendes enthalten:

- a) haben Feeder- und Master-OGAW die gleichen Geschäftsjahre, Abstimmung der Erstellung der regelmäßigen Berichte;
- b) haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Geschäftsjahre, Vorkehrungen für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen durch den Master-OGAW an den Feeder-OGAW, damit dieser seine regelmäßigen Berichte rechtzeitig erstellen kann und um sicherzustellen, dass der unabhängige Abschlussprüfer<sup>4</sup> des Master-OGAW in der Lage ist, zum Abschlusstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht gemäß Artikel 81 Absatz (2) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erstellen.

---

<sup>4</sup> *contrôleur légal des comptes*

## Abschnitt 2

### **Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW**

#### *Unterabschnitt 1: Verfahren im Falle der Liquidation*

#### Artikel 20

#### **Antrag auf Genehmigung**

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener Feeder-OGAW muss spätestens zwei Monate nachdem der Master-OGAW ihn über seine verbindliche Liquidationsentscheidung informiert hat, der CSSF folgende Unterlagen übermitteln:

- a) Wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, gemäß Artikel 79 Absatz (4) Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW anzulegen:
  - i. den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage;
  - ii. den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;
  - iii. die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
  - iv. die anderen gemäß Artikel 78 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlichen Dokumente;
- b) wenn der Feeder-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz (4) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:
  - i. den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;
  - ii. die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
- c) wenn der Feeder-OGAW seine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.

(2) Wenn der Master-OGAW den in Luxemburg niedergelassenen Feeder-OGAW mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Liquidation über seine verbindliche Liquidationsentscheidung informiert hat, übermittelt der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW der CSSF, abweichend von Absatz (1), seinen Antrag bzw. seine Mitteilung gemäß Absatz (1) Buchstaben a), b) oder c) spätestens drei Monate vor diesem Datum.

(3) Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW unterrichtet seine Anteilhaber unverzüglich über die von ihm beabsichtigte Liquidation.

## Artikel 21

### Genehmigung

(1) Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW wird innerhalb von 15 Werktagen nach Vorlage der vollständigen in Artikel 20 Absatz (1) Buchstaben a) oder b) dieser Verordnung genannten Unterlagen darüber informiert, ob die CSSF die erforderlichen Genehmigungen erteilt hat.

(2) Nach Erhalt der Genehmigung durch die CSSF gemäß Absatz (1) unterrichtet der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW den Master-OGAW entsprechend.

(3) Sobald die CSSF die erforderlichen Genehmigungen gemäß Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe a) dieser Verordnung erteilt hat, ergreift der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen von Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen so rasch wie möglich zu erfüllen.

(4) Muss der Liquidationserlös des Master-OGAW vor dem Datum, zu dem der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW damit beginnt, entweder gemäß Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe a) dieser Verordnung in andere Master-OGAW zu investieren oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuer Anlagepolitik gemäß Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe b) dieser Verordnung Anlagen zu tätigen, ausgezahlt werden, erteilt die CSSF ihre Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

- a) der Feeder-OGAW erhält den Liquidationserlös:
  - i. in bar oder
  - ii. einen Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös in Form einer Übertragung von Sacheinlagen, sofern dies dem Wunsch des in Luxemburg niedergelassenen Feeder-OGAW entspricht und in der Vereinbarung zwischen dem in Luxemburg niedergelassenen Feeder-OGAW und Master-OGAW oder den internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und der verbindlichen Liquidationsentscheidung vorgesehen ist;
- b) sämtliche gemäß diesem Absatz gehaltenen oder erhaltenen Barmittel können vor dem Datum, zu dem der Feeder-OGAW beginnt, Anlagen in einen anderen Master-OGAW oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuer Anlagepolitik zu tätigen, ausschließlich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt werden.

Kommt Buchstabe a) Ziffer ii. zur Anwendung, kann der Feeder-OGAW die als Sacheinlagen übertragenen Vermögenswerte jederzeit in Barwerte umwandeln.

**Antrag auf Genehmigung**

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener Feeder-OGAW muss der CSSF spätestens einen Monat nachdem er gemäß Artikel 79 Absatz (5) Unterabsatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen über die vorgeschlagene Verschmelzung oder Spaltung informiert wurde, folgende Unterlagen übermitteln:

- a) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW des gleichen Master-OGAW zu bleiben:
  - i. den entsprechenden Genehmigungsantrag;
  - ii. gegebenenfalls den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;
  - iii. gegebenenfalls die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
- b) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW eines anderen aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW zu werden oder mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen, nicht aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangenen Master-OGAW anzulegen:
  - i. den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage;
  - ii. den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;
  - iii. die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
  - iv. die anderen gemäß Artikel 78 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlichen Dokumente;
- c) wenn der Feeder-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz (4) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:
  - i. den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;
  - ii. die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

- d) wenn der Feeder-OGAW seine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.

(2) Zum Zweck der Anwendung von Absatz (1) Buchstaben a) und b) ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Der Ausdruck „bleibt Feeder-OGAW des gleichen Master-OGAW“ bezieht sich auf Fälle, in denen
  - i. der Master-OGAW übernehmender OGAW einer vorgeschlagenen Verschmelzung ist;
  - ii. der Master-OGAW, ohne wesentliche Veränderungen, als ein aus der vorgeschlagenen Spaltung hervorgegangener OGAW weiter existiert.
- b) Der Ausdruck „wird Feeder-OGAW eines anderen, aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW“ bezieht sich auf Fälle, in denen
  - i. der Master-OGAW übertragender OGAW ist und der Feeder-OGAW infolge der Verschmelzung Anteilinhaber des übernehmenden OGAW wird;
  - ii. der Feeder-OGAW Anteilinhaber eines aus einer Spaltung hervorgegangenen OGAW wird, der sich wesentlich vom Master-OGAW unterscheidet.

(3) Wenn der Master-OGAW dem in Luxemburg niedergelassenen Feeder-OGAW die in Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen oder vergleichbare Informationen mehr als vier Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung bzw. Spaltung übermittelt, unterbreitet der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW der CSSF abweichend von Absatz (1) seinen Antrag bzw. seine Mitteilung gemäß Absatz (1) Buchstaben a) bis d) dieses Artikels spätestens drei Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW.

(4) Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW muss seine Anteilinhaber und den Master-OGAW unverzüglich über seine beabsichtigte Liquidation unterrichten.

### *Artikel 23*

#### **Genehmigung**

(1) Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW wird innerhalb von 15 Werktagen nach Vorlage der vollständigen, in Artikel 22 Absatz (1) Buchstaben a) bis c) dieser Verordnung genannten Unterlagen darüber informiert, ob die CSSF die erforderlichen Genehmigungen erteilt hat.

(2) Nach Erhalt der Genehmigung durch die CSSF gemäß Absatz (1) unterrichtet der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW den Master-OGAW entsprechend.

(3) Nachdem der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW über die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen gemäß Artikel 22 Absatz (1) Buchstabe b) dieser Verordnung durch die CSSF informiert wurde, ergreift er unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen von Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erfüllen.

(4) In den in Artikel 22 Absatz (1) Buchstaben b) und c) dieser Verordnung beschriebenen Fällen hat der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW das Recht gemäß Artikel 79 Absatz (5) Unterabsatz 3 sowie gemäß Artikel 73 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. gemäß Artikel 60 Absatz (5) Unterabsatz 3 und gemäß Artikel 45 Absatz (1) der Richtlinie 2009/65/EG die Rücknahme und Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW zu verlangen, sofern die CSSF die gemäß Artikel 22 Absatz (1) dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen bis zu dem Werktag, der dem letzten Tag vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. Spaltung vorausgeht und bis zu welchem der Feeder-OGAW eine Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW verlangen kann, nicht erteilt hat.

Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW übt dieses Recht auch aus, um das Recht seiner eigenen Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile im Feeder-OGAW gemäß Artikel 83 Absatz (1) Buchstabe d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu verlangen, zu wahren.

Vor Wahrnehmung des in Unterabsatz 1 genannten Rechts muss der Feeder-OGAW mögliche Alternativen prüfen, die dazu beitragen können, Transaktionskosten oder andere negative Auswirkungen auf seine Anteilinhaber zu vermeiden oder zu verringern.

(5) Verlangt der Feeder-OGAW die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW, so erhält er den Erlös aus der Rücknahme oder Auszahlung

- a) in bar;
- b) einen Teil oder den gesamten Erlös in Form einer Übertragung von Sacheinlagen, sofern dies dem Wunsch des Feeder-OGAW entspricht und in der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW vorgesehen ist.

Kommt Unterabsatz 1 Buchstabe b) zur Anwendung, kann der Feeder-OGAW die übertragenen Vermögenswerte jederzeit in Barwerte umwandeln.

(6) Die CSSF erteilt ihre Genehmigung nur dann vor dem Datum, zu dem der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW beginnen muss, Anlagen in einen anderen Master-OGAW oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuer Anlagepolitik zu tätigen, wenn die gemäß Absatz (5) gehaltenen oder erhaltenen Barmittel ausschließlich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt werden.

### *Abschnitt 3*

## ***Verwahrstellen und zugelassener Wirtschaftsprüfer***

### *Unterabschnitt 1: Verwahrstellen*

#### *Artikel 24*

### **Inhalt der Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen Verwahrstellen**

Die in Artikel 80 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen der Verwahrstelle des Master-OGAW und der Verwahrstelle des Feeder-OGAW muss Folgendes enthalten:

- a) eine Auflistung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, welche systematisch zwischen den Verwahrstellen ausgetauscht werden müssen, und

- die Angabe, ob diese Informationen oder Unterlagen von einer Verwahrstelle unaufgefordert übermittelt oder nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;
- b) Modalitäten und Zeitplan, einschließlich Angabe aller Fristen, für die Übermittlung von Informationen durch die Verwahrstelle des Master-OGAW an die Verwahrstelle des Feeder-OGAW;
  - c) Koordinierung der Beteiligung beider Verwahrstellen unter angemessener Berücksichtigung ihrer im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Pflichten hinsichtlich operationeller Aspekte, einschließlich
    - i. des Verfahrens zur Berechnung des Nettoinventarwerts jedes OGAW und aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz vor Market Timing gemäß Artikel 60 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG;
    - ii. der Bearbeitung von Aufträgen des Feeder-OGAW für Kauf, Zeichnung, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen am Master-OGAW und der Abwicklung dieser Transaktionen unter Berücksichtigung von Vereinbarungen zur Übertragung von Sacheinlagen;
  - d) Koordinierung der Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse;
  - e) Angabe, welche Verstöße des Master-OGAW gegen Rechtsvorschriften und gegen Bestimmungen des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen von der Verwahrstelle des Master-OGAW der Verwahrstelle des Feeder-OGAW mitgeteilt werden, sowie Modalitäten und Zeitpunkt für die Bereitstellung dieser Informationen;
  - f) Verfahren für die Bearbeitung von Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung zwischen Verwahrstellen;
  - g) Beschreibung von Zufallsereignissen, über die sich die Verwahrstellen gegenseitig auf Ad-hoc-Basis unterrichten sollten, sowie in diesem Zusammenhang einzuhaltende Modalitäten und Fristen.

#### *Artikel 25*

#### **Wahl des anzuwendenden Rechts**

(1) Haben Feeder-OGAW und Master-OGAW eine Vereinbarung gemäß Artikel 79 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder gemäß Artikel 60 Absatz (1) der Richtlinie 2009/65/EG geschlossen, muss die Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW vorsehen, dass das Recht des Mitgliedstaats, das gemäß Artikel 14 dieser Verordnung für diese Vereinbarung gilt, auch auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Verwahrstellen anzuwenden ist und dass beide Verwahrstellen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats anerkennen.

(2) Wurde die Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder gemäß Artikel 60 Absatz (1) Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt, muss die Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW

vorsehen, dass auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Verwahrstellen entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder – sofern abweichend – das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, anzuwenden ist und dass beide Verwahrstellen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch anzuwenden ist.

#### *Artikel 26*

### **Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten durch die Verwahrstelle des Master-OGAW**

Die in Artikel 80 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Unregelmäßigkeiten, die die Verwahrstelle des Master-OGAW in Ausübung ihrer Pflichten gemäß innerstaatlichem Recht feststellt und die negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben können, umfassen folgende nicht erschöpfende Liste von Ereignissen:

- a) Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW;
- b) Fehler bei Transaktionen oder bei der Abwicklung von Kauf und Zeichnung oder von Aufträgen zur Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen im Master-OGAW durch den Feeder-OGAW;
- c) Fehler bei der Zahlung oder Kapitalisierung von Erträgen aus dem Master-OGAW oder bei der Berechnung der damit zusammenhängenden Quellensteuer;
- d) Verstöße gegen die in dem Verwaltungsreglements oder den Gründungsunterlagen, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Anlageziele, -politik oder -strategie des Master-OGAW;
- e) Verstöße gegen im innerstaatlichem Recht, in dem Verwaltungsreglements oder den Gründungsunterlagen, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger festgelegte Höchstgrenzen für Anlagen und Kreditaufnahme.

#### *Unterabschnitt 2: zugelassener Wirtschaftsprüfer*

#### *Artikel 27*

### **Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den zugelassenen Wirtschaftsprüfern (oder gegebenenfalls zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer und dem unabhängigen Abschlussprüfer)**

(1) Die in Artikel 81 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den zugelassenen Wirtschaftsprüfern von Master-OGAW und Feeder-OGAW muss Folgendes enthalten:

- a) eine Auflistung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, welche systematisch zwischen den beiden zugelassenen Wirtschaftsprüfer ausgetauscht werden müssen;

- b) eine Angabe, ob die unter Buchstabe a) genannten Informationen oder Unterlagen unaufgefordert übermittelt oder nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;
- c) Modalitäten und Zeitplan, einschließlich Angabe aller Fristen, für die Übermittlung von Informationen durch den zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW an den zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW;
- d) Koordinierung der Beteiligung der beiden zugelassenen Wirtschaftsprüfer in den Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse der OGAW;
- e) Angabe der Unregelmäßigkeiten, die im Prüfbericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW für die Zwecke von Artikel 81 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu nennen sind;
- f) Modalitäten und Fristen für die Bearbeitung von Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung zwischen zugelassenen Wirtschaftsprüfern, einschließlich Anfragen um weitere Informationen über Unregelmäßigkeiten, die im Prüfbericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW genannt werden.

(2) Die in Absatz (1) genannte Vereinbarung muss Bestimmungen für die Erstellung der in Artikel 81 Absatz (2) und Artikel 154 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Prüfberichte enthalten sowie auf die Modalitäten und den Zeitplan für die Übermittlung des Prüfberichts und der Entwürfe des Prüfberichts des Master-OGAW an den zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW hinweisen.

(3) Haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Abschlussstichtage, müssen in der unter Absatz (1) genannten Vereinbarung die Modalitäten und der Zeitplan für die Erstellung des in Artikel 81 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. in Artikel 62 Absatz (2) Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG geforderten Ad-hoc-Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW sowie für die Übermittlung dieses Prüfberichts und der Entwürfe des Prüfberichts an den Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW geregelt werden.

## *Artikel 28*

### **Wahl des anzuwendenden Rechts**

(1) Haben Feeder-OGAW und Master-OGAW eine Vereinbarung gemäß Artikel 79 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder gemäß Artikel 60 Absatz (1) der Richtlinie 2009/65/EG geschlossen, muss die Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. gegebenenfalls dem unabhängigen Abschlussprüfer des Master-OGAW und dem des Feeder-OGAW vorsehen, dass das Recht des Mitgliedstaats, das gemäß Artikel 14 dieser Verordnung für diese Vereinbarung gilt, auch auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden zugelassenen Wirtschaftsprüfern (bzw. gegebenenfalls zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer und dem unabhängigen Abschlussprüfer) anzuwenden ist und dass beide zugelassenen Wirtschaftsprüfern (bzw. gegebenenfalls der zugelassene Wirtschaftsprüfer und der unabhängige Abschlussprüfer) die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats anerkennen.

(2) Wurde die Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt, muss die Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. gegebenenfalls dem unabhängigen Abschlussprüfer des Master-OGAW und dem des Feeder-OGAW vorsehen, dass auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden zugelassenen Wirtschaftsprüfern (bzw. gegebenenfalls zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer und dem unabhängigen Abschlussprüfer) entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder – sofern abweichend – das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, anzuwenden ist und dass beide zugelassenen Wirtschaftsprüfer (bzw. gegebenenfalls der zugelassene Wirtschaftsprüfer und der unabhängige Abschlussprüfer) die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch anzuwenden ist.

#### *Abschnitt 4*

### ***Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Anteilhaber***

#### *Artikel 29*

### **Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Anteilhaber**

Die Bereitstellung der in Artikel 83 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Informationen durch den Feeder-OGAW muss anhand des in Artikel 7 dieser Verordnung beschriebenen Verfahrens erfolgen.

## KAPITEL IV

### **ANZEIGEVERFAHREN**

#### *Artikel 30*

### **Zugang des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zu Unterlagen**

(1) OGAW, die in Luxemburg niedergelassen sind, müssen sicherstellen, dass eine elektronische Kopie jedes in Artikel 54 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Dokuments auf ihrer Internetseite, einer Internetseite ihrer Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Internetseite, die der OGAW in dem gemäß Artikel 54 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu übermittelnden Anzeigeschreiben oder jeglichen Aktualisierung dieses Schreibens angegeben hat, bereitgestellt wird. Jedes auf einer Internetseite zur Verfügung gestellte Dokument wird dort in einem allgemein üblichen elektronischen Format eingestellt.

(2) In Luxemburg niedergelassene OGAW müssen sicherzustellen, dass der Aufnahmemitgliedstaat des OGAW Zugang zu der in Absatz (1) genannten Internetseite hat.

*Artikel 31*

**Aktualisierung von Dokumenten**

Jedes Dokument, das einer E-Mail betreffend Aktualisierungen oder Änderungen der in Artikel 54 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Dokumente als Anlage beigefügt wird, muss in einem allgemein üblichen elektronischen Format bereitgestellt werden.

*Artikel 32*

**Veröffentlichung**

Diese Verordnung wird im Mémorial sowie auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht. Die Verordnung wird für OGAW, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam.

Luxemburg, den 20. Dezember 2010

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON  
Directeur

Andrée BILLON  
Directeur

Simone DELCOURT  
Directeur

Jean GUILL  
Directeur Général